

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Erlassen durch den Gemeinderat am:

29. Januar 2025

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2025-12 vom 29. Januar 2025
in Kraft gesetzt per: 1. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I Grundlagen	3
Art. 1 Zweck der Videoüberwachung.....	3
II Verantwortliche Behörde oder Stellen	3
Art. 2 Verantwortliche Behörden oder Stellen	3
Art. 3 Verhältnismässigkeit	3
III Reglement	3
Art. 4 Art der Überwachung.....	3
Art. 5 Umfang der Videoüberwachung	3
Art. 6 Transparenz.....	4
IV Datenschutz und Datensicherheit	4
Art. 7 Datensicherheit	4
Art. 8 Einsichtnahme und Auswertung	4
Art. 9 Protokollierung.....	4
Art. 10 Bekanntgabe der Daten an Dritte	5
Art. 11 Auskunftsrecht	5
Art. 12 Aufbewahrung und Vernichtung.....	5
Art. 13 Inkrafttreten.....	6
V Inkraftsetzung	6
Anhang	7

I. GRUNDLAGEN

- Art. 1 Zweck der Videoüberwachung
- ¹ Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten.
- ² Werden strafrechtliche Handlungen registriert, werden die Aufnahmen den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung der strafbaren Handlungen übergeben.

II. VERANTWORTLICHE BEHÖRDE ODER STELLEN

- Art. 2 Verantwortliche Behörden oder Stellen
- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videokameras auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden.
- Art. 3 Verhältnismässigkeit
- ¹ Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- ² Der Einsatz der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind.

III. Reglement

- Art. 4 Art der Überwachung
- ¹ Es handelt sich bei der Videoüberwachung um eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung).
- ² Eine Echtzeitüberwachung ist nicht erlaubt.
- Art. 5 Umfang der Videoüberwachung
- ¹ Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.
- ² Der Gemeinderat führt als Anhang dieses Reglements eine Liste der bewilligten Videoüberwachungsinstallationen.
- ³ Die Liste der Videoüberwachungsinstallationen enthält folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse);
- b) Art der Videoüberwachung (Echtzeitüberwachung, passive Überwachung);
- c) Überwachungszeitraum;
- d) Bild des überwachten Perimeters.

Art. 6 Transparenz ¹ Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit mit Hinweisen anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

IV. Datenschutz und Datensicherheit

Art. 7 Datensicherheit ¹ Die Videoüberwachungsgeräte und die Aufzeichnungen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.

Art. 8 Einsichtnahme und Auswertung ¹ Die Aufzeichnungen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel 1 gesichtet und ausgewertet werden.
² Die Abteilung Liegenschaften ist für die Sichtung und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich.
³ Die Leitung der Abteilung Liegenschaften bestimmt Mitarbeitende oder Vertragspartner, welche für die Auswertung der Bilder, die Weitergabe sowie die Speicherung und Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke zuständig sind.
⁴ Der Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) erfolgt nach schriftlicher Genehmigung der Leitung der Abteilung Liegenschaften.

Art. 9 Protokollierung ¹ Die Auswertung der Protokolldaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.
² Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch die Leitung der Abteilung Liegenschaften bestimmten Personen.

- ³ Die mit den Zugriffen auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, die auch Zugriff auf die Aufzeichnungen haben.
- ⁴ Die Protokolldaten sind sechs Monate aufzubewahren und danach zu löschen.
- Art. 10 Bekanntgabe der Daten an Dritte
- ¹ Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden;
- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
 - b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- ² Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.
- Art. 11 Auskunftsrecht
- ¹ Gesuche um Akteneinsicht gemäss §20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Liegenschaften zu richten.
- ² Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos. Gesuche müssen enthalten:
- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
 - b) Ort und Zeit des Vorfalles
 - c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises
- Art. 12 Aufbewahrung und Vernichtung
- ¹ Die Aufzeichnungen müssen nach spätestens sieben Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet bzw. überschrieben werden, sofern sie nicht nach Artikel 10 weitergegeben werden.
- ² Bei einer Weitergabe nach Artikel 10 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Aufzeichnungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten.
- ³ Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

V. INKRAFTSETZUNG

- Art. 13 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 29. Januar 2025 erlassen und tritt per 1. März 2025 in Kraft.
- ² Es ersetzt alle mit ihm in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-12 vom 29. Januar 2025

Gemeinderat Bubikon

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Anhang

Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Stand 29. Januar 2025

Videüberwachungs-Installationen

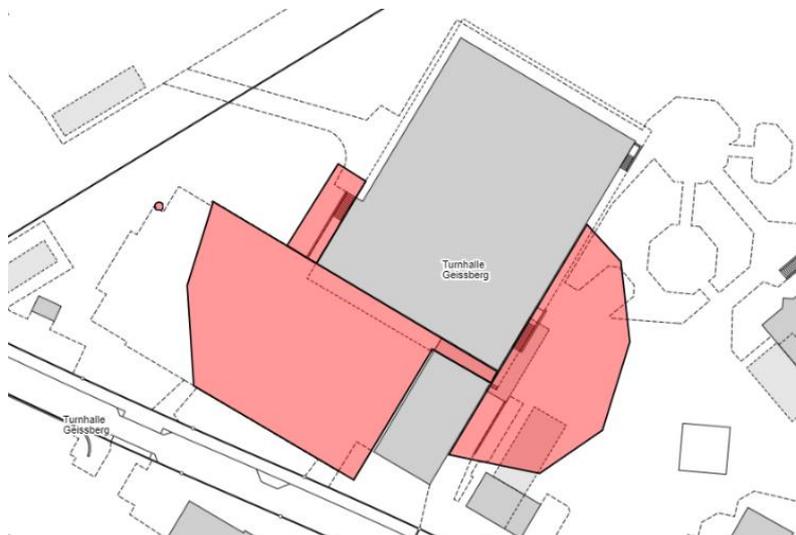
Anlage 1

Turnhalle Geissberg, Wolfhausen

Überwachungszeit: dauernd

Passive Überwachung

Überwachter Perimeter:



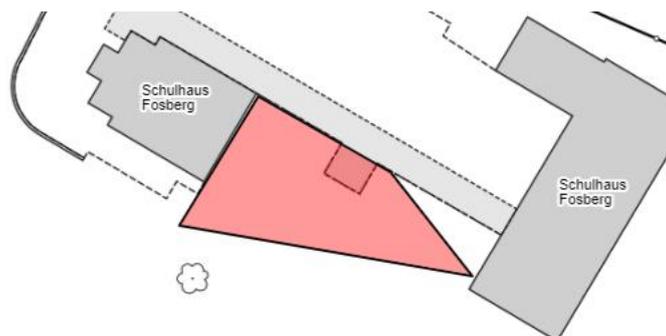
Anlage 2

Schulhaus Fosberg, Wolfhausen

Überwachungszeit: dauernd

Passive Überwachung

Überwachter Perimeter:



Anlage 3

Schulhaus Geissberg, Wolfhausen

Überwachungszeit: dauernd

Passive Überwachung

Überwachter Perimeter:



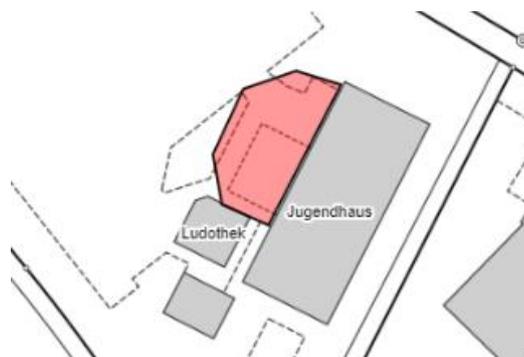
Anlage 4

Jugendhaus, Sonnenbergstrasse 6, Wolfhausen

Überwachungszeit: dauernd

Passive Überwachung

Überwachter Perimeter:



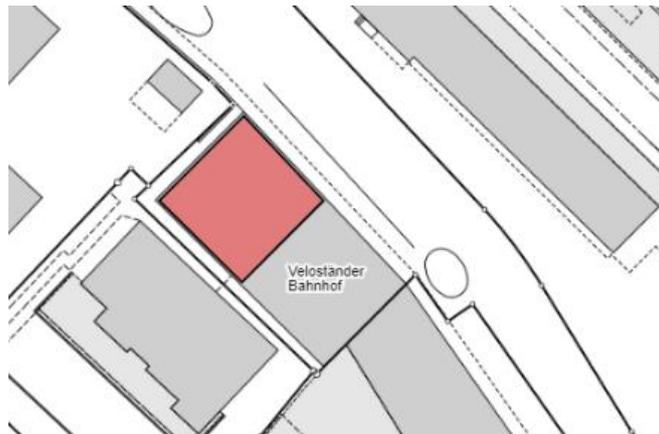
Anlage 5

Veloständer Bahnhof, Ritterhausstrasse 2, Bubikon

Überwachungszeit: dauernd

Passive Überwachung

Überwachter Perimeter:



Anlage 6

Tiefgarage Bahnhof, Ritterhausstrasse 5/7, Bubikon

Überwachungszeit: dauernd

Passive Überwachung

Überwachter Perimeter:

